

Bereichen der volkseigenen Wirtschaft gleichzustellenden Organe (WB) sowie volkseigene Betriebe (VEB), die gesetzlich verpflichtet sind, Quartalskassenpläne aufzustellen. Ausgenommen davon sind die Außenhandelsunternehmer des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

§ 2

Aufstellung der Quartalskassenpläne

Grundlage für die Aufstellung der Quartalskassenpläne für das II. Quartal 1965 sind für

- die zentralen Staatsorgane und deren Einrichtungen die bestätigten Haushaltspläne für das Jahr 1965;
- die VEB der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft, die VVB bzw. die anderen wirtschaftsleitenden Organe die Vorschläge zum veränderten Finanzplan für das Jahr 1965 entsprechend der Anordnung vom 9. Februar 1965 über die planmethodischen Bestimmungen zur Überarbeitung wertmäßiger Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1965 auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (Sonderdruck Nr. 511 des Gesetzblattes).

§ 3

Einreichung der Quartalskassenpläne

(1) Die Einreichung der Quartalskassenpläne hat entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen, soweit nicht im folgenden Abweichendes bestimmt wird.

(2) Die Quartalskassenpläne der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft — mit Ausnahme der Quartalskassenpläne nach Abs. 3 — sind **bis zum 20. April 1965**

- durch die VVB bzw. die anderen wirtschaftsleitenden Organe den zuständigen Bankfilialen der Deutschen Notenbank, der Deutschen Bauernbank bzw. der Deutschen Investitionsbank;
- durch die zentralen Organe (für die VEB, die einem zentralen Organ direkt unterstehen) dem Ministerium der Finanzen, Abteilung Haushaltsdurchführung,

* einzureichen.

(3) Die Quartalskassenpläne der

VVB der Abteilung Textil, Bekleidung, Leder des Volkswirtschaftsrates

VVB Möbel

VVB Spielwaren

sowie der

Wirtschaftsräte der Bezirke

sind **bis zum 23. April 1965** den zuständigen Bankfilialen der Deutschen Notenbank einzureichen.

(4) Die Leiter der in den Absätzen 2 und 3 genannten wirtschaftsleitenden Organe legen den Termin der Einreichung des Quartalskassenplanes für die ihnen unterstehenden VEB in eigener Zuständigkeit fest.

§ 4

Durchführung der Quartalskassenpläne

Ergibt sich aus der Durchführung der Quartalskassenpläne ein zusätzlicher Mittelbedarf, der nicht im Rahmen des insgesamt bestätigten Quartalskassenplanes ausgeglichen werden kann, ist dieser Bedarf zusätzlich anzufordern.

§ 5

Quartalskassenplanung der örtlichen Haushalte

(1) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte regeln, soweit erforderlich, die Aufstellung und Einreichung der Quartalskassenpläne an den örtlichen Rat in eigener Zuständigkeit.

(2) Ergibt sich für die örtlichen Haushalte auf Grund der Durchführung der Anordnung vom 20. Februar 1965 über die Methodik zur Veränderung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1965 (Sonderdruck Nr. 508 des Gesetzblattes) ein zusätzlicher Mittelbedarf, der nicht im Rahmen des Kassenbestandes abgedeckt werden kann, sind die örtlichen Räte berechtigt, Abschläge im außerplanmäßigen Haushaltsausgleich mit dem Haushalt der Republik zu verrechnen.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. Dezember 1964 über die Quartalskassenplanung für das I. Quartal 1965 (GBl. II S. 984) außer Kraft.

(3) Diese Anordnung tritt nach Ablauf des II. Quartals 1965 außer Kraft.

Berlin, den 8. März 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2*
über die Erhebung von Wassernutzungsabgaben im Bereich der Wasserstraßenverwaltung.

Vom 10. März 1965

Zur Änderung der Anordnung (Nr. 1) vom 11. Januar 1960 über die Erhebung von Wassernutzungsabgaben im Bereich der Wasserstraßenverwaltung (Sonderdruck Nr. 310 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 Abs. 1 der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der im Veranlagungsbescheid angegebenen Nutzung. Beginn,

♦ Anordnung (Nr. 1) (Sonderdruck Nr. 310 des Gesetzblattes)